

Stiftsstrasse 36-38
D-50171 Kerpen

Telefon 02237/ 32 72
Telefax 02237/922852
Mail info@ssk-kerpen.de

SSK Kerpen e.V. Satzung 2019

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport + Schwimmverein Kolpingstadt Kerpen e.V.“ . Er wurde am 13. März 1972 in Kerpen gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kerpen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 100176 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und der Kultur, hier insbesondere durch Trainingsprogramme, die auch fremde Kulturen z.B. im Bereich des Tanzes fördern, durch Teilnahme und Durchführung von sport- und kulturelevanten Veranstaltungen und durch Einbindung von Mitgliedern aus anderen Kulturkreisen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Einzelheiten der Vereinsarbeit werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt. Die jeweilige Ordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes in Kraft. Auf Antrag aus der Mitgliedschaft sind die jeweiligen Ordnungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Rechts-, Schieds- und Maßnahmenordnung
 - g) Sportordnung
 - h) Versammlungs- und Sitzungsordnung
- (6) Die Vereinsjugend ist in den Zweck und den Zielen des Vereins eingebunden.

Die Beitrags-, Geschäfts- und Finanzordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand, alle weiteren Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

- (1) Der Verein wird im Sinne des Vereinszwecks Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Verbänden und Organisationen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Beitritte, Austritte oder Änderungen von Verbandszugehörigkeiten werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der estehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (4) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die an keinem aktiven sportlichen Angebot aus ihrer Funktion heraus teilnehmen können, aber an der Gestaltung des Vereins teilnehmen möchten. Sie sind stimmberechtigt und zahlen eine verminderten Beitrag
- (5) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordrgrund. Ihnen steht kein Stimmrecht zu. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
Auf Antrag und Genehmigung des Vorstandes können Fördermitglieder eingesetzt oder Fördergemeinschaften gebildet werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dazu ist ein Aufnahmeantrag schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesgesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Auflösung des Vereins
- (2) Austritt
Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft endet immer zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres
Der Austritt ist schriftliche per Post oder in vergleichbarer Form an den Vorstand zu richten und

beinhaltet sowohl die Mitgliedschaft als auch die Abteilungszugehörigkeit.

Austrittsbekundungen mündlicher Art ggü. anderen Mitgliedern, Trainern oder Abteilungsleitung sind nicht zulässig.

Auf die schriftliche Kündigung folgt eine Bestätigung der Geschäftsstelle. Dies ist als Nachweis für den Fall eventueller Rückforderungen aufzubewahren. – Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge.

- (2.1.) Kündigungen der Abteilungszugehörigkeit sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.
- (2.2.) Kündigungen von Ausbildungseinheiten und Kursen sind innerhalb einer Woche nach Beginn zulässig.
- (2.3.) Der entstandene Aufwand bei Kündigungen unter 2.1 und 2.2 ist abzugelten und wird unter Berücksichtigung der dokumentierten Fristen einbehalten. Auf darüberhinausgehende Erstattungen besteht kein Anspruch.

Ausnahmen regeln die Sport- oder die Beitragsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht auch hier kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- (3) Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden wenn:
 - ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - b) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung für einen Ausschluss ist jedes Mitglied berechtigt.
 - d) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - e) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Umlagenhöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Umlagen können bis zum -fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- (3) Der Verein kann Rücklagen bilden, wobei die Vorschriften der § 51/1 AO zu beachten sind.
- (4) Sind aus vereinswirtschaftlichen Gründen die Beiträge zu erhöhen, so wird dies vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Beiträge gelten ab dem nächsten Geschäftsjahr. Eine Erhöhung um mehr als 5 Prozent (fünf) pro Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Beitrag kann aus Kostengründen für die Abteilungen unterschiedlich sein.
- (6) Fördermitglieder sind beitragsfrei und entrichten ihre Beiträge freiwillig.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von der Vorsitzende/n abgehalten.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.
- (5) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei der Wahl des/der Jugendwartes/in in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (6) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Fördermitglieder (passive) sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Alles Weitere regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins (im Sinne des §26 Abs. 2 BGB) als geschäftsführender Vorstand besteht aus folgenden Positionen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1.stellvertretenen Vorsitzenden
- c) dem/der 2.stellvertretenen Vorsitzenden
- d) dem/der Vorstand Finanzen
- e) dem/der Vorstand Organisations

Eine Personalunion von zwei Ämtern pro Person ist zulässig unter Wahrung des 4-Augenprinzips. Einzelne Pflichten und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem/der Jugendwart/in = Jugendvorstand
 - c) den Abteilungsvorständen
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt ist nach Abstimmung mit allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung gewählt.
- (6) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf 5 Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann bei nicht zumutbarer ehrenamtlicher Tätigkeit hauptberufliche Kräfte beauftragen. Der geschäftsführende Vorstand erteilt hierzu Einzelvollmachten. Es besteht Auftrags- und Weisungsbindung. Diese Vollmachten

sind schriftlich zu erteilen und sind widerruflich.

- (9) Der SSK Kerpen e.V. ist berechtigt nach § 3 Nr. 26 a EStG pauschale Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes zu zahlen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.
- (11) Weitere Befugnisse und Funktionen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 JUGEND DES VEREINS

Die Jugend wird gemäß der Satzung und der Ordnungen des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsvorstand und den Jugendwart geführt. Diese entscheiden über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der Satzung und der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch Kassenprüfer/innen geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht und schlagen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.
- (4) Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert haben.
- (3) Einziger Tagesordnungspunkt muss sein „Auflösung des Vereins“
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern geschlossen werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die eine gemeinnützige Organisation bestimmt, an die das Vermögen fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden oder ein Beauftragter benannt.

§ 14 DATENSCHUTZ IM VEREIN

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des EU Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13 März 2019 beschlossen.